

Aktenzeichen: 2/2018

Urteil

In dem Berufungsverfahren

des **VfL Tegel e.V.**, vertreten durch den Präsidenten Friedhelm Dresp, Hatzfeldtallee 29, 13509 Berlin-Tegel (im Folgenden: VfL Tegel)

- Berufungskläger -

gegen

den **Deutschen Tischtennis-Bundes e.V. (DTTB)**, vertreten durch den Präsidenten, Herrn Michael Geiger, und den Generalsekretär, Herrn Matthias Vatheuer, Otto-Fleck-Schneise 12, 60528 Frankfurt am Main (im Folgenden: DTTB)

- Berufungsbeklagter -

wegen: **Teilnahmeverweigerung gemäß BSO Abschnitt C Ziff. 1.4.1;**
hier: **Beschluss des Sportgerichts des DTTB vom 06.07.2018**

hat das Bundesgericht im schriftlichen Verfahren am 10.08.2018

durch den Vorsitzenden Prof. Dr. Peter Meyer, den stellvertretenden Vorsitzenden Ulrich Jopen und den beisitzenden Richter Thomas Heß

für Recht erkannt:

1. Die Berufung des VfL Tegel gegen den Beschluss des Sportgerichts des DTTB vom 06.07.2018 wird zurückgewiesen.
2. Der Antrag zu 3., dem VfL Tegel vorläufigen Rechtsschutz durch das Bundesgericht zu gewähren, wird zurückgewiesen.
3. Die Kosten des Berufungsverfahrens hat der VfL Tegel zu tragen.

Tatbestand:

Die Damenmannschaft des VfL Tegel spielte in der Saison 2017/2018 in der gemäß Bundesspielordnung (BSO) dem DTTB unterstellten Regionalliga Nord und belegte dort den 5. Platz, der sportlich dazu berechtigte, in der nächsten Spielzeit weiter in dieser Spielklasse spielen zu dürfen.

Demzufolge übersandte der beim DTTB zuständige Spielleiter dem VfL Tegel mit Schreiben vom 09.05.2018 den Vordruck einer Verpflichtungserklärung unter Hinweis auf die am 06.06.2018 ablaufende Ausschlussfrist für den Eingang der Teilnahme- und Verpflichtungserklärung beim Generalsekretariat des DTTB.

Während in click-TT fristgemäß eine entsprechende Meldung eingestellt wurde, versäumte der VfL Tegel die Abgabe der Teilnahmeerklärung innerhalb der Ausschlussfrist, worauf er vom zuständigen Spielleiter am 08.06.2018 hingewiesen wurde.

Mit Schreiben seines Präsidenten vom selben Tag holte der VfL Tegel unter Beifügung der entsprechenden Teilnahme- und Verpflichtungserklärung die Meldung nach, verbunden mit einer Bitte um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

Zur Begründung führte er aus, dass dem für den Sportbetrieb zuständigen 2. Vorsitzenden der Tischtennisabteilung, Herrn Thomas Jajeh, unerklärlich sei, wie es zu der Fristversäumnis gekommen sei. Dieser habe das in ihn gesetzte Vertrauen stets gerechtfertigt. Man habe sich bisher immer darauf verlassen können, dass wichtige Meldefristen von den Abteilungen selbst beachtet würden. Insoweit sei man von der Fristversäumnis selbst überrascht worden.

Mit Schreiben vom 12.06.2018 verweigerte der zuständige Spielleiter dem VfL Tegel unter Hinweis auf BSO, Abschnitt C Ziffer 1.4 die Teilnahme am Spielbetrieb der Regionalliga und der Oberliga und gliederte die erste Damenmannschaft des VfL Tegel in die Verbandsoberriga Ost ein. Aufgrund des nicht rechtzeitigen Eingangs der Teilnahme- und Verpflichtungserklärung sei die Teilnahmeberechtigung zwingend, ohne Ermessensspielraum, zu verweigern gewesen.

Gegen diese Entscheidung legte der VfL Tegel mit Schreiben vom 20.06.2018 beim DTTB-Sportgericht Einspruch ein mit dem Antrag, ihn zur Teilnahme in der Regionalliga Nord Damen zu berechtigen und in diese Spielklasse für die Spielzeit 2018/2019 einzugliedern. Hilfsweise stellte er den Antrag, ihm Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren und seine Nachmeldung vom 08.06.2018 als rechtzeitig anzuerkennen. Des Weiteren beantragte er vorläufigen Rechtsschutz in Form der Erteilung der vorläufigen Teilnahmeberechtigung für die Spielzeit 2018/2019.

Der VfL Tegel rügte im Wesentlichen ein treuwidriges Verhalten aufgrund eines nicht rechtzeitig erfolgten Hinweises des Spielleiters auf die noch fehlende Meldung, eine unzulässige Rechtsausübung vor dem Hintergrund der vom Spielleiter in click-TT zur Kenntnis genommenen Absichtserklärung des VfL Tegel, auch in der kommenden Saison mit seiner ersten Damenmannschaft wieder in der Regionalliga spielen zu wollen, und einen Verstoß gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, der darin liege, dass die bloße Versäumnis einer Frist zum sofortigen Ausschluss vom Spielbetrieb führe, ohne dass es durch kurzfristige Nachholung der Einreichung von Unterlagen eine Heilungsmöglichkeit gebe.

Der DTTB trat den Anträgen entgegen. Es gehöre nicht zu den Aufgaben eines Spielleiters, die Vereine an fristgebundene Termine zu erinnern. Eine Wiedereinsetzung scheidet aus, da dem Sachverhalt ausschließlich das Versäumnis des Vereins zu Grunde liege.

Mit Beschluss vom 06.07.2018 wies das DTTB-Sportgericht den Einspruch des VfL Tegel zurück und lehnte seine Anträge auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand und auf Erlass einer einstweiligen Verfügung ab.

Die sich aus dem Versäumnis des VfL Tegel ergebende Konsequenz der Verweigerung der Teilnahmeberechtigung für die Saison 2018/19 in der Regionalliga Nord sei zwingend vorgeschrieben. Zwar seien die Ausführungen zur Unverhältnismäßigkeit dieser Konsequenz nicht von der Hand zu weisen, es liege aber nicht in der Kompetenz des Gerichts, eindeutige Regelungen abzuändern oder gar vollständig zu ignorieren. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand komme schon deshalb nicht in Betracht, weil das Fristversäumnis bereits nach dem eigenen Vortrag des VfL Tegel nicht unverschuldet gewesen sei.

Gegen den Beschluss des DTTB-Sportgerichts legte der VfL Tegel am 10.07.2018 beim DTTB-Bundesgericht Berufung ein und begründete diese wie folgt:

Der Wiedereinsetzungsantrag sei zu Unrecht abgelehnt worden, da der für den VfL Tegel handelnde Herr Jajeh weder nach § 26 BGB vertretungs- noch im Übrigen empfangsbevollmächtigt gewesen sei. Schon die Teilnahme- und Verpflichtungserklärung hätte ihm daher nicht zugestellt werden dürfen. Die in click-TT hinterlegte private E-Mail-Adresse von Herrn Jajeh diene lediglich der Abwicklung und Kommunikation im laufenden Spielbetrieb, sie sei aber keine offizielle Zustelladresse für den VfL Tegel. Abgesehen davon, dass die Fristversäumnis auf einer außerordentlichen beruflichen und ehrenamtlichen Belastung beruhe, Herr Jajeh den Damenspielbetrieb des VfL Tegel seit Jahren einwandfrei organisiere und er einen solchen Fehler zum ersten Mal begangen habe, sei die Fristversäumnis zur Abgabe der Erklärungen für den Vorstand des VfL Tegel mangels persönlicher Kenntnis unverschuldet.

Sowohl die Regelung in BSO, Abschnitt C Ziff. 1.4 selbst als auch deren konkrete Anwendung im vorliegenden Fall seien unverhältnismäßig. Die sich hieraus ergebenden Rechtsfolgen stünden mit den Grundsätzen der Rechtsordnung und des Verbandszweckes nicht im Einklang. Die Möglichkeit, durch Nachholung der Einreichung formaler Unterlagen das Fristversäumnis zu heilen, müsse grundsätzlich möglich sein.

Inhalt der Fürsorgepflicht des Spielleiters sei eine ausdrückliche Erinnerungspflicht, die sich im hier zu entscheidenden Fall aus seiner positiven Kenntnis der drohenden Fristverletzung und deren besonders harter Konsequenz sowie aus seiner in der WO, Abschnitt F Ziff. 3.2 geregelten Pflicht zur Kommunikation mit den Vereinen in allen Fragen des Punktspielbetriebs ergebe. Der VfL Tegel habe darüber hinaus darauf vertrauen dürfen, dass der DTTB auf ein drohendes Fristversäumnis wichtiger Meldefristen hinweisen und er entsprechende Signale von ihm erhalten werde.

Die vorläufige Teilnahmeberechtigung sei ihm im Wege der einstweiligen Verfügung zu gewähren, da die Zurverfügungstellung eines Überhangplatzes einen deutlich geringeren Eingriff in den Spielbetrieb des DTTB darstelle als umgekehrt die durch eine Verweigerung dem VfL Tegel drohenden Schäden.

Der VfL Tegel beantragt mit Schreiben vom 27.07.2018,

unter Aufhebung des Beschlusses des Sportgerichtes vom 06.07.2018 (Az: SG 1-2018/2019)

1. den VfL Tegel 1891 e.V. – Abteilung Tischtennis – zur Teilnahme in der Regionalliga Nord Damen zu berechtigen und in diese Spielklasse für die Spielzeit 2018/2019 einzugliedern,
2. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand mit dem Antrag zu gewähren, die Nachmeldung des VfL Tegel 1891 e.V. vom 8.6.2018 als rechtzeitig anzuerkennen,
3. dem VfL Tegel 1891 e.V. vorläufigen Rechtsschutz zu gewähren und vorbehaltlich der endgültigen Entscheidung die vorläufige Teilnahmeberechtigung für die Spielzeit 2018/2019 zu erteilen.

Der DTTB beantragt mit Schreiben vom 01.08.2018:

1. Die Anträge gem. Schriftsatz vom 27.07.2018 werden zurückgewiesen und der Beschluss des Sportgerichtes des Deutschen Tischtennis-Bundes vom 06.07.2018 bleibt aufrechterhalten.
2. Der Berufungskläger trägt die Kosten des Verfahrens.

Zur Begründung trägt er vor:

Das Recht auf Erlass einer einstweiligen Verfügung sei wegen Verwirkung unzulässig, da es an der Eilbedürftigkeit fehle. Herr Jajeh sei vom VfL Tegel seit Jahren als die verantwortliche Person gegenüber dem DTTB angegeben worden, so dass von einer wirksamen Bevollmächtigung ausgegangen werden müsse. Dessen Fristversäumnis sei aber nicht unverschuldet gewesen, so dass eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht möglich sei.

Die vom VfL Tegel als unverhältnismäßig bezeichnete Ausschlussfrist sei berechtigt, sie sei sinnvoll und diene dazu, den Spielbetrieb in ordnungsgemäßer Weise durchzuführen.

Abgesehen davon, dass der zuständige Spielleiter in den vergangenen Jahren keinerlei die Ausschlussfrist 06.06. betreffende Erinnerungen an die Vereine der Spielklasse geschrieben habe, treffe ihn weder subjektiv noch objektiv eine Verpflichtung hierzu.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachvortrags der Parteien wird auf deren Schriftsätze verwiesen.

Entscheidungsgründe:**I.**

Die Berufung des VfL Tegel ist zulässig. Sie ist form- und fristgerecht eingelegt worden.

II.

Die Berufung hat jedoch in der Sache keinen Erfolg.

Das Sportgericht hat mit Recht den Einspruch gegen die Teilnahmeverweigerung zur Regionalliga Nord Damen durch den Spielleiter Andreas Ahlers und den Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand sowie den Antrag auf Erlass einer Einstweiligen Verfügung abgelehnt. Die dagegen vom VfL Tegel vorgebrachten Einwendungen sind nicht begründet.

1. Es ist unstrittig, dass der VfL Tegel die Ausschlussfrist gem. BSO, Abschnitt C Ziff. 6 S. 1, wozu die Vereinsmeldung bis zum 06.06.2018 beim Generalsekretariat des DTTB eingegangen sein muss, versäumt hat. Dieses Versäumnis hat gem. BSO, Abschnitt C Ziff. 1.4.1 S. 1 zur Folge, dass die Teilnahmeberechtigung für die entsprechende Spielklasse (hier: Regionalliga Nord Damen) zu verweigern ist. Die Formulierung in dieser Bestimmung „ist ... zu verweigern“ hat zwingend die Teilnahmeverweigerung zur Folge und erlaubt keinen Ermessensspielraum bei der Entscheidung.
2. Allerdings kann die Fristversäumnis geheilt werden, wenn der VfL Tegel ohne Verschulden verhindert war, diese Frist einzuhalten. Dann wäre ihm auf seinen Antrag in entsprechender Anwendung von § 233 ZPO Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren. Diesen Antrag hat das Sportgericht jedoch mit Recht zurückgewiesen.
 - a) Die Auffassung des VfL Tegel, das Schreiben des Spielleiters vom 09.05.2018 hätte nicht Herrn Jajeh als der in click-TT genannten Kontaktperson des Vereins VfL Tegel, sondern dem nach § 26 BGB vertretungsberechtigten Vorstand des Gesamtvereins zugestellt werden müssen und deshalb sei bei der Frage des Verschuldens auf dessen Kenntnis bzw. Unkenntnis abzustellen, ist unbegründet.

Denn Herr Jajeh hat nach dem eigenen Vortrag des VfL Tegel seit vielen Jahren den Spielbetrieb selbst organisiert und an seine E-Mail-Adresse wurden ihm immer die Unterlagen für den Spielbetrieb zugestellt. Es ist deshalb davon auszugehen, dass das Präsidium des VfL Tegel das Handeln des Herrn Jajeh als Empfangsbevollmächtigter für den Verein seit Jahren wissentlich geschehen lässt. Es ist auch nichts dafür ersichtlich, dass in der Vergangenheit es jemals beanstandet worden wäre, dass das Formular für die Verpflichtungserklärung nicht dem Präsidium, sondern Herrn Jajeh als der in click-TT genannten Kontaktperson des Vereins VfL Tegel zugestellt worden ist. Aus diesem Grund muss sich das Präsidium des Vereins die Zustellung an Herrn Jajeh über das Rechtsinstitut der sog. Duldungsvollmacht zurechnen lassen. Herr Jajeh ist immer als Vertreter des Vereins in Sachen Tischtennis aufgetreten und

der DTTB durfte dieses Auftreten nach Treu und Glauben dahin verstehen, dass Herr Jajeh zum Empfang aller Schriftstücke betreffend den Spielverkehr bevollmächtigt war. Es ist daher treuwidrig, dass der VfL Tegel nunmehr angesichts des Fristversäumnisses auf die Idee kommt, eine Zustellung an den Vorsitzenden des Gesamtvereins zu verlangen. Es ist mithin auf die Person von Herrn Jajeh bei der Frage abzustellen, ob die Frist schuldlos versäumt ist.

- b) Im Gegensatz zur Auffassung des VfL Tegel bestehen keine Bedenken, dass der DTTB das Schreiben vom 09.05.2018, mit welchem das Formular der Verpflichtungserklärung übersandt worden ist, an die private E-Mail-Adresse des Herrn Jajeh geschickt hat. Der Berufungskläger trägt selbst vor, dass diese in click-TT hinterlegte Adresse der Abwicklung und Kommunikation im laufenden Spielbetrieb diene. Dann bedarf es aber keiner näheren Begründung, dass der DTTB diese Adresse, wie seit Jahren üblich, auch für die Übersendung des Schreibens vom 09.05.2018 nutzen durfte, welches für den Spielbetrieb des VfL Tegel von zentraler Bedeutung ist. Die Behauptung, die private E-Mail-Adresse sei keine offizielle Zustelladresse, ist demgegenüber unsubstantiiert. Es wird nämlich nicht vorgetragen, welche andere offizielle Zustelladresse hätte verwendet werden sollen, ohne dass diese in Widerspruch zur bisherigen Praxis gestanden hätte. Außerdem ist auf der Webseite des VfL Tegel die private E-Mail-Adresse des Herrn Jajeh in seiner Eigenschaft als 2. Vorsitzender der Tischtennis-Abteilung angegeben. Was anderes soll das sein, als eine offizielle Zustellanschrift, wenn darunter Herr Jajeh seit Jahren den Spielbetrieb organisiert und diese Adresse in click-TT als offizielle Kontaktadresse des Vereins hinterlegt ist?
- c) Die Ausführungen zur beruflichen und privaten Überlastung des Herrn Jajeh als Grund für sein Fristversäumnis können ihn nicht entschuldigen. Da er seit Jahren den Spielbetrieb organisiert, dürfte ihm die Bedeutung der Frist „06. Juni“ für die Meldung der Mannschaft sehr genau bekannt sein. Es reicht nicht aus, dass er seinen E-Mail-Account über automatisierte Eingangsregeln für die Zuweisung von bestimmten E-Mail-Adressen organisiert und erwartet, dass die Anwendung des Regelassistenten ein Übersehen von Fristen verhindert. Wenn es richtig ist, dass Herr Jajeh aufgrund seiner beruflichen Funktion ca. 200 E-Mails täglich erhält, dann war es geradezu zwingend erforderlich, dass er solche, für die Tischtennisabteilung essentielle Fristen in einem Kalender oder z.B. in einer to-do-App notiert. Darin, dass er dies unterlassen hat, liegt ein unentschuldigbares Organisationsversäumnis des Herrn Jajeh mit der Folge, dass der Wiedereinsetzungsantrag wegen verschuldeter Fristversäumnis zurückzuweisen war.
- d) Selbst wenn man den vorstehenden Ausführungen zur Duldungsvollmacht nicht folgen sollte, sondern es für erforderlich ansehen würde, dass das Schreiben vom 09.05.2018 dem nach § 26 BGB vertretungsberechtigten Vorstand des Gesamtvereins selbst hätte zugestellt werden müssen, so wäre der Wiedereinsetzungsantrag ebenfalls zurückzuweisen. Denn es ist nichts dafür vorgetragen, dass das Präsidium Vorkehrungen dafür getroffen hat, dass es – nach außen erkennbar – Zustellungsbevollmächtigter für die Tischtennis-Abteilung hätte sein sollen. Außerdem ist mangels anderweitigen Vortrags davon auszugehen, dass das Präsidium sich seit Jahren nicht um die Einhaltung von Fristen, die für den Spielbetrieb der Abteilung Tischtennis geradezu essentiell sind, gekümmert hat. Auch hinsichtlich des nach § 26 BGB vertretungsberechtigten Vorstandes des Gesamtvereins liegt deshalb ein verschuldetes Fristversäumnis vor.

3. Die Regelungen BSO, Abschnitt C Ziff. 1.4.1 S. 1 i.V.m. Ziff. 6 verstößt auch nicht gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Die Regelungen sind in der Bundesspielordnung (BSO) des DTTB vorgesehen; die BSO ist unstreitig formell ordnungsgemäß zustande gekommen. Auch in materieller Hinsicht erweisen sich diese Regelungen als wirksam.

- a) Der Berufungskläger ist Mitglied im Berliner Tisch-Tennis-Verband e.V., der wiederum Mitglied des Deutschen Tischtennis-Bundes e.V. ist. Der DTTB hat sich als übergeordneter Verband eine Satzung und Ordnungen in freier Autonomie gegeben, der sich die Landesverbände – auch der Berliner Tisch-Tennis-Verband e.V. (vgl. § 3 der Satzung des BeTTV) – durch ihren Beitritt unterworfen haben.

Wie der Bundesgerichtshof in seinem sog. „Reiter-Urteil“ (BGH, Urt. v. 28.11.1994 – II ZR 11/94, SpuRt 1995, 43 ff. = NJW 1995, 383 ff.) ausführt, entspricht es allgemeiner Übung, dass die Regeln, denen sich der Teilnehmer an sportlichen Wettkämpfen zu unterwerfen hat, in weitgehend standardisierten Sport- und Wettkampfordnungen der für die betreffende Sportart zuständigen (Spitzen-)Verbände festgelegt sind. Diese Regeln beanspruchen Geltung gleichermaßen für alle Teilnehmer, ohne Rücksicht darauf, ob und wie diese vereinsrechtlich gebunden sind. Die an jeden Teilnehmer gerichtete Erwartung, sich den einschlägigen Sport- und Wettkampfordnungen zu unterstellen, ist grundsätzlich keine den persönlichen oder beruflichen Freiheitsraum des einzelnen in unangemessener Weise einschränkende Maßregel. [...] Über die Festlegung der Spielregeln der speziellen Sportart im engsten Sinne hinaus dienen sie vor allem der Gewährleistung der körperlichen Integrität der Teilnehmer, der Regelung von Klassifikations- und Qualifikationsfragen, der Herstellung gleicher Start- und Wettkampfbedingungen, dem Ansehen der jeweiligen Sportart in der Öffentlichkeit und der Sicherstellung der organisatorischen Durchführung eines geregelten Sport- und Wettkampfbetriebes.

Die Regelungen BSO, Abschnitt C Ziff. 1.4.1 S. 1 i.V.m. Ziff. 6 dienen dem letztgenannten Gesichtspunkt, der Sicherstellung der organisatorischen Durchführung eines geregelten Sport- und Wettkampfbetriebes. Für die Planung einer Spielzeit sind feste Termine unabdingbar, unter anderem um Klarheit im Hinblick auf die Zusammensetzung von Ligen zu haben und um Spielpläne nach vorheriger Terminabfrage bei den teilnehmenden Vereinen zu erstellen. Insbesondere BSO, Abschnitt C Ziff. 6 bringt dies dadurch zum Ausdruck, dass er von den grundsätzlich zur Teilnahme an einer Liga berechtigten Mannschaften bis zu einem bestimmten Termin (hier: 06.06.) eine verbindliche Teilnahmeerklärung durch den Vereinsvorstand nach § 26 BGB verlangt. Sollte nach Eingang der Teilnahmeerklärungen feststehen, dass die Sollstärke der Liga noch nicht erreicht ist, haben Nachrücker (und nur diese!) die Möglichkeit, diese Erklärung binnen fünf Tagen nach der Mitteilung über die Möglichkeit des Nachrückens abzugeben.

- b) Dass bei Versäumnis der Frist nach BSO, Abschnitt C Ziff. 6, dem Verein zwingend nach BSO, Abschnitt C Ziff. 1.4.1 S. 1 die Teilnahme zu verweigern ist, war dem Berufungskläger bekannt bzw. musste ihm bekannt gewesen sein.

Es entspricht dem Sinn einer Regelung, dass im Falle der Nichteinhaltung Konsequenzen bzw. Sanktionen drohen. Da mit der ausschließlich freiwilligen Befolgung von Regeln nicht

gerechnet werden kann, umfasst die Befugnis zur Setzung einer Regel durch den Verband notwendigerweise auch das Recht zur Androhung von Konsequenzen bzw. Sanktionen und deren Vollzug im Fall der Regelverletzung (BGH, Urt. v. 28.11.1994 – II ZR 11/94, SpuRt 1995, 43 ff. = NJW 1995, 383 ff.). Auch diesen Konsequenzen hat sich der Berufungskläger unterworfen.

- c) Die Konsequenz der Teilnahmeverweigerung an der betreffenden Liga nach den Regelungen BSO, Abschnitt C Ziff. 1.4.1 S. 1 i.V.m. Ziff. 6, ist nicht unverhältnismäßig im engeren Sinne. Insbesondere ist diese Maßnahme nicht grob unbillig oder willkürlich.

Die erste Damenmannschaft des Berufungsklägers kann schließlich am Spielbetrieb teilnehmen, nur eben nicht in der Regionalliga Nord, sondern in der Verbandsoberriga Ost. Ein vollständiger Ausschluss vom Spielbetrieb wird durch die angegriffenen Regelungen daher nicht bewirkt. Auch wurde seitens des Berufungsklägers nichts dazu vorgetragen, welche negativen wirtschaftlichen Folgen ihn durch die Einordnung in die Verbandsoberriga Ost treffen, so dass dahin stehen kann, ob diese so erheblich wären, dass diese zu einer Nichtigkeit der hier einschlägigen Regelung führen könnten.

Die vom Berufungskläger in seiner Berufungsschrift zitierten Entscheidungen sind auf den vorliegenden Fall nicht anwendbar, da diese nicht die Frage vom Umgang mit Ausschlussfristen und somit keinen vergleichbaren Sachverhalt betreffen.

4. Entgegen der Auffassung des Berufungsklägers bestand auch keine Verpflichtung des Spielleiters, den Berufungskläger auf den drohenden Fristablauf zur Abgabe der Teilnahmeerklärung hinzuweisen.
- a) Die Ordnungen des DTTB sehen eine derartige „Fürsorgepflicht“ des Spielleiters nicht vor. Dass der Spielleiter mit den Vereinen in allen Fragen des Punktspielbetriebes kommunizieren soll (WO, Abschnitt F Ziff. 3.2. letzter Spiegelstrich) bezieht sich sowohl nach dem Wortlaut als auch dem Sinn auf die Kommunikation über den Spielbetrieb, nachdem die Zusammensetzung der Liga feststeht, also insbesondere der Verein seine Teilnahmeerklärung abgegeben hat. Dies wird dadurch deutlich, dass als erster Spiegelstrich die „Prüfung, Korrektur und Genehmigung der Mannschaftsmeldungen“ genannt wird; auch die folgenden Spiegelstriche beziehen sich eindeutig auf den laufenden Spielbetrieb einer Liga während der Spielzeit. Ob hingegen ein Verein überhaupt am Spielbetrieb teilnehmen möchte oder nicht, welche Mannschaft er meldet und welche nicht, bleibt der freien Entscheidung des Vereins überlassen; dem Spielleiter kommt diesbezüglich keine Aufgabe zu.
- b) Der Berufungskläger hat auch nicht dargelegt, dass der Spielleiter in der betreffenden Spielklasse in den Jahren zuvor Erinnerungen an Vereine versandt hätte. Der Verweis auf eine Erinnerung des Spielleiters an einen Verein betrifft die dritte Bundesliga für die Spielzeit 2015/16, nicht aber die Regionalliga. Vor diesem Hintergrund kann weder von einer Ungleichbehandlung des Berufungsklägers noch einem irgendwie gearteten „Gewohnheitsrecht“ in der Regionalliga Damen Nord ausgegangen werden. Ob andere Spielleiter in anderen Ligen möglicherweise anders verfahren, hat für den vorliegenden Fall keine Bedeutung.

5. Schließlich hat das Sportgericht mit Recht den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung auf vorläufige Zulassung zum Spielbetrieb zurückgewiesen. Auch in der Berufungsinstanz liegen die Voraussetzungen für den einstweiligen Rechtsschutz durch das Bundesgericht nicht vor.

- a) Der Erlass einer einstweiligen Anordnung käme nur dann in Betracht, wenn ein Verfügungsanspruch vorliegen würde, wenn also die Rechtsverfolgung des VfL Tegel Aussicht auf Erfolg hätte. Das ist jedoch aus den zuvor dargelegten Gründen nicht der Fall. Wegen eines fehlenden Verfügungsanspruches kommt der Erlass einer einstweiligen Verfügung nicht in Betracht, so dass es keiner Ausführungen mehr dazu bedarf, ob ein Verfügungsgrund vorliegt, also der Erlass einer einstweiligen Verfügung eilbedürftig ist.
- b) Die Auffassung des VfL Tegel, eine einstweilige Verfügung sei schon deshalb zu erlassen, weil die Gefahr besteht, dass bei voller Ausschöpfung aller Rechtsmittel die Hauptsache im Ergebnis vorweg genommen würde und bei späterem gerichtlichen Erfolg des VfL Tegel die Teilnahme am Spielbetrieb schon aus praktischen Gründen nicht nachgeholt werden könne, ist ebenfalls unbegründet.

Gem. § 59.3 Abs. 2 der Satzung des DTTB kann gegen eine Entscheidung des Bundesgerichts unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges lediglich ein Rechtsmittel gem. § 45 der Sportschiedsgerichtsordnung (DIS-SportSchO) eingelegt werden. Für Eil-Entscheidungen sind nach dem Geschäftsverteilungsplan des Sport-Schiedsgerichts ein täglich wechselnder Eilschiedsrichter und ein Vertreter benannt. Sollte einer von ihnen bei summarischer Prüfung die Erfolgsaussicht eines Antrags gegen die Berufungsentscheidung bejahen oder aus anderen Gründen den Erlass einer vorläufigen Maßnahme für richtig halten, so könnte innerhalb kürzester Zeit eine vorläufige Zulassung der Damenmannschaft des VfL Tegel im Wege eines Überhangplatzes herbeigeführt werden, ohne dass die berechtigten Interessen des nachgerückten Vereins beeinträchtigt würden. Den Mitgliedern des Bundesgerichts ist aus ihrer eigenen Erfahrung bekannt, dass eine vorläufige Zulassung vom Spielleiter zwar mit nicht unerheblichem Aufwand, aber doch mit Erfolg in kurzer Zeit bewerkstelligt werden kann. Eine Versagung des Rechtsschutzes aus Zeitgründen im Hinblick auf die am 25.08.2018 beginnende Spielzeit ist deshalb derzeit (noch) nicht zu besorgen.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 28 Abs. 1 S. 1 Geschäftsordnung für die Rechtsinstanzen.



Prof. Dr. Meyer



Jopen



Heß

Hinweis: Dieses Urteil kann mit einem Rechtsmittel innerhalb der Sportgerichtsbarkeit des DTTB nicht angefochten werden (§ 5 Abs. 4 Geschäftsordnung für die Rechtsinstanzen des DTTB). Gem. § 59.3 Abs. 2 der Satzung des DTTB kann gegen eine Entscheidung des Bundesgerichts unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges lediglich ein Rechtsmittel gem. § 45 der Sportschiedsgerichtsordnung (DIS-SportSchO) eingelegt werden.